

**Von:** Petra Aichele im Auftrag von dhv  
**Gesendet:** Dienstag, 19. Juli 2005 14:20  
**An:** Vereine (E-Mail)  
**Betreff:** Vereinsrundsreiben 07/2005

Liebe Vereinsvorstände,

ich bedanke mich herzlich bei den Vereinen in NRW, die unserer gemeinsamen politischen Aktion gegen Baugenehmigungspflicht für Fluggelände zum Erfolg verholfen haben. Wir haben in NRW den Kampf gegen diese Bürokratisierung unseres Sports gewonnen und konnten mit Unterstützung des Kuratoriums Sport und Natur auch verhindern, dass der Virus auf andere Bundesländer überspringt, siehe nachstehender Bericht.

Bauordnungsverfahren vom Tisch

Im letzten DHV-Info hatten wir darüber berichtet, dass das nordrhein-westfälische Bauministerium für Gleitschirm- und Drachenfluggelände Bauordnungsverfahren vorgeschrieben hatte und dies auch auf die Tagesordnung der bundesweiten Bauministerkonferenz gebracht hatte. Die juristische Argumente des DHV gegen die neue Pflicht waren von dem Ministerium verworfen worden. So blieb dem DHV und seinen Mitglieds-Vereinen nur noch, sich an die Politik und an die Öffentlichkeit zu wenden. CDU und FDP bestätigten im NRW-Wahlkampf die Rechtsauffassung des DHV und widersprachen ausdrücklich dem grünen NRW-Bauminister Dr. Vesper, der gegenüber der Presse zwar einlenkte aber in einem Schreiben an den DHV darauf beharrte, dass sich aus der Häufigkeit der Nutzung eines Fluggeländes die Notwendigkeit für ein Bauordnungsverfahren ergeben kann.

Inzwischen darf der DHV in NRW die Fluggelände nach § 25 LuftVG wieder zulassen, ohne dass vorher ein Bauordnungsverfahren zu durchlaufen ist. Am 28.06.2005 erhielten wir die gute Nachricht aus der Bauministerkonferenz der Länder. Der Vorsitzende der Fachkommission Bauaufsicht, Ministerialrat Jäde schrieb: "Unter den Ländern besteht - Nordrhein-Westfalen eingeschlossen - Einvernehmen darüber, dass allein die Benutzung einer (unverändert bleibenden) Fläche zum Starten (ggf. auch unter Verwendung einer mobilen Seilwinde als Starthilfe) und Landen von Gleitschirm- und Drachenfliegern noch keine Sport- und/oder Spielfläche entstehen lässt, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Musterbauordnung (MBO) eine bauliche Anlage darstellte und ggf. eine Genehmigungsbedürfnis auslösen könnte. Anders liegen die Dinge - worüber indessen sicherlich keine Meinungsverschiedenheiten bestehen werden - beispielsweise dann, wenn auf der Fläche bauliche Anlagen errichtet werden sollen, etwa ein Schuppen zur Unterbringung von Gerätschaften, wodurch dann eine diese baulichen Anlagen zusammen mit der Start- und/oder Landefläche umfassende bauliche (Gesamt-)Anlage entstünde."

Die Gefahr ist also gebannt. Der DHV bedankt sich beim Kuratorium Sport und Natur für die politische Unterstützung, und insbesondere beim Vorsitzenden des Kuratoriums Winfried Hermann (MdB Die Grünen), der sich in unserem Sinne an die Bauministerkonferenz gewandt hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Tänzler  
DHV-Geschäftsführer